

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels GmbH (Lieferant) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), gültig ab 18.11.2006

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle vom Lieferanten in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und dem Lieferanten abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein vom Lieferanten benanntes Konto ein. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Lieferanten kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rücklast) und Rücklastschriften an den Lieferanten zu erstatten.

3. Abschlagszahlungen/Abrechnung

Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4. Ablesung

Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

5. Änderung Kundenanlage

Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen und deren Verbrauchsgeräte sind innerhalb von vier Wochen dem Lieferanten anzuzeigen.

6. Kosten infolge Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

Die Kosten des Lieferanten aus Zahlungsverzug des Kunden und einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen durch den Kunden zu bezahlen:

Mahngebühr	3,00 Euro
Sondergang	20,00 Euro
Sperrung	30,94 Euro
Wiederaufnahme	30,94 Euro

Die Kostenangaben enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Höhe. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.